

brechertums dazu berechtigen, den Kampf gegen das Verbrechen mit Optimismus und Siegesgewißheit zu führen, so wenig darf die Beile der Strafe in diesem Kampf weder unterschätzt noch — was nicht weniger wichtig ist und in der Praxis unserer Strafverfolgungsorgane und auch anderer Staatsorgane mitunter noch vorkommt — überschätzt werden.

Ausdruck einer solchen Überschätzung der Rolle der Strafe ist z. B. die Tatsache, daß sich die Untersuchungs* und Ermittlungsorgane sowie die Gerichte mitunter immer noch damit begnügen und zufriedengeben, das begangene Verbrechen aufzudecken und zur Bestrafung zu bringen, ohne jedoch in genügendem Maße seine unmittelbaren Ursachen in etwaigen Unzulänglichkeiten oder Mißständen in Betrieben und Institutionen, die dieses Verbrechen begünstigt oder erst ermöglicht haben, festzustellen und aktiv für deren Beseitigung zu sorgen (z. B. im Wege der allgemeinen Aufsicht, mit Hilfe der Gerichtskritik oder durch sofortiges Eingreifen). Eine ähnliche Fehleinschätzung der Rolle der Strafe äußert sich auch in dem in der Vergangenheit bei einzelnen Ministerien in Erscheinung getretenen Bestreben, die Autorität und Einhaltung der Verordnungen durch übertrieben häufige Aufnahme von (obendrein oft noch summarischen) Strafdrohungen zu sichern.

Zusammenfassend ist festzustellen : In der Deutschen Demokratischen Republik ist — wie allgemein unter den Bedingungen der Arbeiter-und-Bauern-Macht — sowohl die repressive als auch die erzieherische Wirksamkeit der Strafe durch die gesellschaftlichen Verhältnisse und durch die auf ihrer Grundlage wirkenden Entwicklungsgesetze real begründet und gewährleistet; auf Grund der gleichen gesellschaftlichen Bedingungen spielt die Strafe jedoch nur eine sekundäre Rolle im Kampf gegen das Verbrechen. Die Strafpolitik des Arbeiter-und-Bauern-Staates stützt sich somit auf objektive gesellschaftliche Entwicklungsgesetze der volksdemokratischen Ordnung. Diese Tatsache ist eine der entscheidenden Ursachen und zugleich ein unleugbares Argument für die gesellschaftliche und historische Überlegenheit des sozialistischen Strafrechts gegenüber dem Strafrecht des bürgerlich-imperialistischen Staates.

b) Die Funktionen der Strafe gelangen jedoch nicht schon allein kraft dieser gesellschaftlichen Bedingungen, gewissermaßen automatisch oder spontan zur Wirkung. Hierzu sind vielmehr noch eine Reihe spezifisch juristischer und politischer Hebel erforderlich, deren Bedeutung nicht unterschätzt werden darf. Das sind insbesondere: die generelle, für jedermann wahrnehmbare *Androhung der Strafe* im